



**Interessensbekundung
der kreisangehörigen Stadt**

[NAME DER STADT],

[ANSCHRIFT]

vertreten durch

den (die) Bürgermeister(in)

[NAME]

(nachfolgend: „Die Stadt“ genannt)

1.

Anlass

(1) Mit dem aktuell im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindlichen Zehnten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-E) verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen das Ziel, die bisher bestehende Organisationsstruktur im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu verändern und somit Entscheidungsprozesse zu beschleunigen.

Die Neufassung sieht in § 5 Absatz 1 Satz 2 ÖPNVG-E vor, dass kreisangehörige Städte Mitglied eines Zweckverbandes sein können, sofern sie Aufgabenträger im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG-E sind. Das sind diejenigen mittleren und großen kreisangehörigen Städte gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Fall 2 ÖPNVG-E, die ein eigenes ÖPNV-Unternehmen betreiben oder an einem solchen wesentlich beteiligt sind.

(2) Mit dem Übergang der Aufgabenträgerschaft auf die zu gründende, landesweite Anstalt im Bereich des SPNV und der notwendigen Anpassung an die Vorgaben des

ÖPNVG-E erfolgt eine Neustrukturierung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) als regionaler Mobilitätsverbund in unmittelbarer Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte.

Hiermit geht eine Neuordnung der Strukturen des NWL einher. Künftig wird der NWL in direkter Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte als Kompetenzzentrum für komplexe Themen im Rahmen seiner bisherigen gesetzlichen Hinwirkungsaufgabe fungieren.

(3) Zugleich strebt der NWL an, auch künftig die kommunalen Partner und Verkehrsunternehmen bei der Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 ÖPNVG-E eng einzubinden.

Diesen Transformationsprozess möchte der NWL entsprechend der nachfolgend dargestellten Vorgehensweise auch gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten als Aufgabenträgern gestalten, um die Kommunen vor Ort zu stärken und die vollständige Vernetzung der Mobilität im Bereich des gesamten ÖPNV zu erreichen.

2.

Beabsichtigte Ziele

(1) Die Stadt ist eine kreisangehörige Gemeinde und Gebietskörperschaft gemäß § 1 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Sie betreibt ein eigenes ÖPNV-Unternehmen oder ist wesentlich an einem solchen beteiligt und demnach Aufgabenträgerin gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Fall 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

(2) Die Stadt bekundet ihr Interesse, gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern des NWL dessen Transformationsprozess zu einem Mobilitätsverbund zu gestalten und gemeinsam auf eine vernetzte Mobilität hinzuwirken.

(3) Sie strebt perspektivisch die Verbandsmitgliedschaft im NWL an.

3.

Verfahrensweise

(1) Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Stadt und NWL soll stufenweise erfolgen.

(2) Die Stadt bittet den NWL, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß der §§ 23, 24 GkG NRW als Muster für die Zusammenarbeit zwischen den Städten im Sinne von Ziffer 2 Absatz 1 dieser Interessensbekundung und dem NWL auszuarbeiten.

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll der Beitritt der Stadt zu der Behördengruppe sein, die der NWL als SPNV-Aufgabenträger mit den im Zweckverbandsgebiet belegenen ÖSPV-Aufgabenträgern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Fall 1 ÖPNVG im Sinne des Artikels 2 lit. b) Verordnung (EG) 1370/2007 bildet.

Im Rahmen dieser Vereinbarung ist vorgesehen, die Stadt eng in die Entscheidungsprozesse einzubinden. Während eine formelle Stimmberechtigung in der Verbandsversammlung des NWL für die erste Phase noch nicht vorgesehen ist, wird der Stadt ein Gaststatus eingeräumt. Damit verbunden ist ein umfassendes Rederecht für die städtischen Vertreter, um eine aktive Interessenvertretung zu gewährleisten. Die Ausgestaltung der wechselseitigen Rechte und Pflichten erfolgt im Zuge der detaillierten Vertragsausarbeitung.

Die Beteiligten streben den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung voraussichtlich für das **3. Quartal 2026** an. Diese Absichtserklärung steht unter dem Vorbehalt der noch herbeizuführenden Beschlüsse durch die zuständigen Gremien der Stadt und des NWL sowie der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

(3) Die Stadt signalisiert ihr Interesse, sich dem von dem NWL auszuarbeitenden Verbundgrund-/Zusammenarbeitsvertrag anzuschließen und auf dessen Grundlage mit dem NWL und den weiteren Aufgabenträgern zusammenzuarbeiten. Dieser soll die Kooperation der Aufgabenträger sowie das gemeinsame Zusammenwirken zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des ÖPNV regeln. In ihm

soll festgehalten werden, dass die Vertragspartner den NWL als gemeinsame Verbundebene und damit sowohl als koordinierende Stelle zwischen den Vertragspartnern als auch gegenüber Dritten (insbesondere Kooperationsräumen, Land und Bund) verstehen.

(4) Die Stadt beabsichtigt, in einem nächsten Schritt dem NWL **im Jahr 2027** als Verbandsmitglied beizutreten.

Als Mitglied des NWL soll die Stadt berechtigt werden, durch ihren Rat Vertreter in die Verbandsversammlung des NWL zu entsenden, die ein Stimmrecht bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung erhalten sollen, die den ÖSPV betreffen.

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft der Stadt im NWL sind insbesondere in Bezug auf die Beschlusskompetenzen, das Finanzierungsmodell und haftungsrechtliche Regelungen näher auszugestalten.

Die Aufnahme der Stadt als Mitglied in dem NWL unterliegt insbesondere den Vorbehalten einer Satzungsänderung durch den NWL sowie der erforderlichen Beschlussfassungen durch die Gremien der Stadt und des NWL.

4.

Keine Rechtsverbindlichkeit

- (1) Mit der Interessensbekundung äußert die Stadt ihren Willen, der Behördengruppe im Sinne von Ziffer 3 Absatz 2 und perspektivisch dem NWL beizutreten.
- (2) Die Interessensbekundung ist rechtlich nicht verbindlich. Es können keinerlei Ansprüche aus ihr hergeleitet werden.
- (3) Die Übermittlung, die Abgabe und die Empfangnahme der Interessensbekundung stellen insbesondere keinen Antrag zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, eines Verbundgrund/Zusammenarbeitsvertrages oder eines sonstigen Vertrages dar. Die Stadt wird hierdurch kein Mitglied des NWL.
- (4) Eine rechtsverbindliche Wirkung tritt erst durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, eines Vertrages oder einer Beitrittserklärung und ihrer Annahme ein. Hierfür sind zunächst die erforderlichen Beschlüsse der Gremien der Stadt und des NWL herbeizuführen.

Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister(in)